

XVI.

Richtlinien für die Tätigkeit von Krankenschwestern

vom 10. April 1924 (R ArbBl. 1924 S. 165).

Erlassen vom RAussch. auf Grund des § 7 V. über Krankenversicherung vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 93; jetzt § 185a ¶ RVO.).

Die Richtlinien gelten nur für Krankenkassen mit ländlichen Bezirken.

1. Krankenschwestern im Sinne des § 7 sind nur staatlich anerkannte Krankenschwestern.
2. Die Tätigkeit der von Kassen als Pflegepersonal oder Gehilfinnen der Ärzte hauptamtlich angestellten Krankenschwestern hat sich bei der Krankenbehandlung auf die Krankenpflege und auf Hilfeleistungen bei durch Ärzte ausgeführten oder angeordneten Verrichtungen zu beschränken.
3. Wird eine Krankenschwester von einem Kranken oder dessen Angehörigen zugezogen, so hat sie den Kranken auf die Zuziehung eines Arztes hinzuweisen. In dringenden Fällen hat sie den Arzt möglichst unmittelbar zu benachrichtigen.
4. Verboten ist den Krankenschwestern
 - a) jede selbständige Beratung zum Zwecke der Behandlung von Kranken,
 - b) selbständige Hilfeleistungen, abgesehen von Notfällen, aber auch dann nur bis zum Eingreifen des Arztes,
 - c) Beeinflussung von Kranken zugunsten oder zuungunsten bestimmter Ärzte.
5. Hält ein Arzt die Zuziehung einer Schwester zur Pflege oder Hilfeleistung für notwendig, so hat er für die Benachrichtigung der Kasse zu sorgen.
6. Die Schwestern haben bei der Krankenbehandlung die Anweisungen des Arztes gewissenhaft auszuführen.
7. Beschwerden von Ärzten wegen Verstöße einer Schwester gegen die Bestimmungen zu 1 ¶ bis 4 ¶ und Beschwerden von Schwestern über Ärzte sind von dem bei der Kasse bestehenden Arztausschuß zu erledigen. Dabei sind etwa zuständige Schwesternorganisationen tunlichst zu hören.

Wegen des Arztausschusses vgl. Ziffer VIII ¶ der Richtlinien für den allgemeinen Inhalt der Arztverträge (oben III S. 141).